

Satzung

in der Fassung vom 13.03.2020



§ 1 Name und Sitz

- (1) Der Verein führt den Namen:
BOW e.V. – Bogensport Ost Westfalia.
- (2) Der Sitz des Vereins ist Löhne.
- (3) Er ist in das Vereinsregister beim Amtsgericht Bad Oeynhausen eingetragen und führt den Zusatz "e. V."

§ 2 Zweck des Vereins

- (1) Zweck des Vereins ist die Ausübung und Pflege des Bogensports durch regelmäßige Trainingsstunden. Der Satzungszweck wird verwirklicht durch die Ausbildung von Bogenschützen und die Teilnahme an Wettkämpfen nach den Regeln der Dachverbände (F.I.T.A., DBSV sowie dem DSB), des weiteren durch den Aufbau einer Jugendabteilung. Außerdem werden Bogenturniere aufgrund der Wettkampfordnungen der/des F.I.T.A., DBSV und des DSB ausgerichtet. Im Rahmen der Öffentlichkeitsarbeit und der Werbung für den Bogensport tritt der Verein in der Öffentlichkeit auf. Es werden Vorträge, Seminare und Kurse, sowie Ausbildungsveranstaltungen im Bereich Bogensport angeboten. Diese Angebote werden mit Schulen, Volkshochschulen und anderen Organisationen, im Rahmen der Möglichkeiten der dafür qualifizierten Vereinsmitglieder, durchgeführt.
- (2) Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnitts "Steuerbegünstigte Zwecke" der Abgabenordnung. Der Verein ist selbstlos tätig; er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke. Mittel des Vereins dürfen nur für die satzungsgemäßen Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder erhalten keine Zuwendungen aus Mitteln des Vereins.

§ 2a Vergütungen für die Vereinstätigkeit

- (1) Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck der Körperschaft fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.
- (2) Die Vereins- und Organämter werden grundsätzlich ehrenamtlich ausgeübt.
- (3) Bei Bedarf können die Vereinsämter im Rahmen der Möglichkeiten des Vereinshaushaltes auf der Grundlage eines Dienstvertrages oder gegen Zahlung einer Aufwandsentschädigung nach § 3 Nr. 26a Einkommensteuergesetz (EStG) ausgeübt werden.
- (4) Der Vorstand ist ermächtigt, Tätigkeiten für den

Verein gegen Zahlung einer angemessenen Vergütung oder Aufwandsentschädigung zu beauftragen. Maßgeblich ist die Haushaltslage des Vereins.

- (5) Im Übrigen haben die Mitglieder und Mitarbeiter des Vereins einen Aufwandsersatzanspruch nach § 670 BGB für solche Aufwendungen, die ihnen durch die Tätigkeit für den Verein entstanden sind. Hierzu gehören insbesondere Fahrt-, Reise-, Porto-, Telefonkosten, usw.
- (6) Der Anspruch auf Aufwandsersatz kann nur innerhalb einer Frist von 3 Monaten nach seiner Entstehung geltend gemacht werden. Erstattungen werden nur gewährt, wenn die Aufwendungen mit prüffähigen Belegen und Aufstellungen nachgewiesen werden.
- (7) Von der Mitgliederversammlung können im Rahmen der steuerrechtlichen Möglichkeiten Grenzen über die Höhe des Aufwandsersatzes nach § 670 BGB festgesetzt werden.

§ 3 Mitgliedschaften

- (1) Mitglied des Vereins kann jede natürliche und juristische Person werden.
- (2) Der Verein besteht aus:
 - a) ordentlichen Mitgliedern
 - b) außerordentlichen Mitgliedern
 - c) Ehrenmitgliedern
- (3) Ordentliche Mitglieder sind alle Mitglieder, die sich aktiv am Vereinsleben beteiligen ohne Rücksicht auf das Lebensalter.
- (4) Außerordentliche Mitglieder sind die passiven und fördernden Mitglieder des Vereins.
- (5) Auf Vorschlag des Gesamtvorstandes kann die Mitgliederversammlung Personen, die sich um den Verein in besonderer Weise verdient gemacht haben, zu Ehrenmitgliedern ernennen.
- (6) Der Verein hat jugendliche Mitglieder mit Stimm- und Wahlrecht innerhalb der Jugendvertretung des Vereins (in der Regel bis 18 Jahre) und erwachsene Mitglieder mit aktivem und passivem Wahlrecht.

§ 4 Erwerb der Mitgliedschaft

- (1) Der Aufnahmeantrag muss schriftlich an den Vorstand des Vereins gerichtet werden. Bei Minderjährigen ist die Zustimmung der gesetzlichen Vertreter/in erforderlich.
- (2) Nach der Antragsstellung beginnt eine Probezeit von 6 Wochen. Innerhalb dieser Probezeit kann die Mitgliedschaft durch Vorstandsentscheid sofort beendet werden, wenn das neue Mitglied:

Satzung

in der Fassung vom 13.03.2020



- sich nicht in die Vereinsgemeinschaft einfügt
 - sich undiszipliniert im Training und gegenüber anderen Mitgliedern verhält
 - den anderen Mitgliedern Schaden zufügt
- (3) Über die Aufnahme entscheidet der Vorstand. Die Ablehnung muss dem Antragsteller/der Antragstellerin schriftlich mitgeteilt werden.

§ 5 Beendigung der Mitgliedschaft

- (1) Die Mitgliedschaft endet:
- mit dem Tod des Mitglieds
 - durch Austritt des Mitglieds
 - durch Ausschluss aus dem Verein
- (2) Die freiwillige Beendigung der Mitgliedschaft muss fristgerecht durch schriftliche Kündigung zum Ende des Geschäftsjahrs dem Vorstand erklärt werden. Die fristgerechte Kündigung muss bis zum 01. Oktober des laufenden Jahres unterschrieben vorliegen. Die Mitgliedsausweise für die Fachverbände BVNW und WSB gehören zur fristgerechten Kündigung und sind beizulegen.
- (3) Der Ausschluss aus dem Verein kann erfolgen, wenn ein Mitglied gegen die Interessen des Vereins verstoßen hat. Weiterhin ist ein Ausschluss möglich, wenn das Mitglied auch nach 3-maliger erfolgloser schriftlicher Anmahnung den Mitgliedsbeitrag - ggf. die Aufnahmegebühr oder die Umlage - nicht gezahlt hat. Das gilt auch bei juristischen Personen, wenn gemäß § 3 die Mitgliedschaft erlaubt ist.
- (4) Über den Ausschluss entscheidet der Vorstand. Zuvor ist dem Mitglied Gelegenheit des rechtlichen Gehörs zu gewähren. Nimmt das Mitglied diese Möglichkeit nicht wahr, kann der Ausschluss auch ohne Anhörung erfolgen. Der Ausschluss ist schriftlich mitzuteilen.
- (5) Mit dem Ende der Mitgliedschaft erlöschen alle Ämter und Rechte im Verein. Ein Anspruch am Vereinsvermögen besteht nicht. Vereinspapiere sind umgehend zurückzugeben.

§ 6 Rechts – u. Ordnungsmaßnahmen

- (1) Bei vereinsschädigendem Verhalten kann der Vorstand gegen Mitglieder Vereinsstrafen verhängen.
- (2) Vereinsstrafen sind:
- a) Ermahnungen
 - b) schriftlicher Verweis
 - c) Geldbußen
 - d) befristeter Entzug der Mitgliedschaftsrechte
- (3) Eine Vereinsstrafenordnung, die von der Mitgliederversammlung zu beschließen ist, kann weitere Sanktionsmaßnahmen vorsehen,

insbesondere das Verfahren unter Ausschluss der ordentlichen Gerichtsbarkeit.

§ 7 Mitgliedsbeiträge

- (1) Der Verein erhebt Mitgliedsbeiträge ausschließlich per Lastschriftinzug. Er kann weiterhin Aufnahmegebühren und Umlagen festsetzen.
- (2) Mitgliedsbeiträge, Aufnahmegebühren und Umlagen werden von der Mitgliederversammlung festgelegt.
- (3) Alles Weitere regelt die Finanzordnung, die Anlage der Vereinssatzung ist.

§ 8 Geschäftsjahr

Das Geschäftsjahr des Vereins ist das Kalenderjahr.

§ 9 Organe des Vereins

Organe des Vereins sind:

- a) die Mitgliederversammlung
- b) der Vorstand.

§ 10 Mitgliederversammlung

- (1) Die Mitgliederversammlung ist das oberste Organ des Vereins.
- (2) Die Mitgliederversammlung ist vom dem/der Vorsitzenden, im Verhinderungsfall von dem/der stellvertretenden Vorsitzenden, mindestens einmal im Jahr abzuhalten.
- (3) Die Einladung erfolgt unter Angabe der Tagesordnung schriftlich, in der Regel elektronisch per E-Mail, mindestens vier Wochen vor der Versammlung. Der Vorstand kann eine außerordentliche Mitgliederversammlung einberufen.
Der Vorstand hat eine außerordentliche Mitgliederversammlung einzuberufen, wenn mindestens 10 % der stimmberechtigten Mitglieder dies verlangen.
Für die außerordentliche Mitgliederversammlung gelten die Einladungsformalien der ordentlichen Mitgliederversammlung.
- (4) Jedem volljährigen Mitglied steht eine Stimme zu. Das Stimmrecht ist mit schriftlicher Vollmacht übertragbar.
- (5) Jedes Mitglied kann bis 14 Tage vor der Mitgliederversammlung Anträge zur Ergänzung der Tagesordnung schriftlich beim Vorstand einreichen.
- (6) Die Mitgliederversammlung ist ohne Rücksicht auf die Anzahl der erschienenen Mitglieder beschlussfähig.

Satzung

in der Fassung vom 13.03.2020



- (7) Die Entscheidungen der Mitgliederversammlung werden mit einfacher Mehrheit der abgegebenen Stimmen beschlossen. Die Entscheidungen über die Auflösung des Vereins sowie über Satzungsänderungen sind mit 2/3-Mehrheit der anwesenden Mitglieder zu fällen. Stimmenthaltungen und ungültige Stimmen gelten hierfür als nicht abgegeben und werden nicht mitgezählt.
- (8) Über die Mitgliederversammlung ist eine Niederschrift zu fertigen. Sie ist von dem/der gewählten Protokollführer/in zu unterzeichnen und muss von der nächsten Mitgliederversammlung genehmigt werden. Das Sitzungsprotokoll ist unverzüglich anzufertigen und im internen Bereich der Homepage bekannt zu geben.
- (9) Die Mitgliederversammlung ist insbesondere für die folgenden Angelegenheiten zuständig:
- a) Genehmigung des vom Vorstand aufgestellten Haushaltsplanes für das nächste Kalenderjahr,
 - b) Feststellung der Jahresausgaben,
 - c) Entgegennahme des Jahresberichtes des Vorstandes,
 - d) Entgegennahme des Berichtes der Kassenprüfer,
 - e) Entlastung des Vorstandes,
 - f) Beschlussfassung über Satzungsänderungen und Auflösung des Vereins,
 - g) Wahl des Vorstandes,
 - h) Bestätigung des Jugendleiters,
 - i) Wahl der Kassenprüfer,
 - j) Beschlussfassung über Ordnungen und deren Änderungen.

§ 11 Vorstand

- (1) Der Vorstand des Vereins besteht aus:
- a) dem/der Vorsitzenden
 - b) dem/der stellvertretenden Vorsitzenden
 - c) dem/der Kassenwart/in
 - d) dem/der Protokollführer/in
- (2) Der **geschäftsführende** Vorstand des Vereins besteht aus:
- a) dem/der Vorsitzenden
 - b) dem/der stellvertretenden Vorsitzenden
 - c) dem/der Kassenwart/in
- (3) Der Verein wird gerichtlich und außergerichtlich in Gemeinschaft, oder als Einzelperson durch den Vorsitzenden, den stellvertretenden Vorsitzenden oder dem Kassenwart/in, als geschäftsführender Vorstand, vertreten.
- (4) Der Vorstand wird durch die Mitgliederversammlung gewählt. Vorstandsmitglieder können nur Mitglieder des Vereins werden. Der Vorstand der Jugend durch die Jugendversammlung.

Dieser bedarf der Bestätigung durch die Mitgliederversammlung. Die Mitglieder des Vorstandes werden für die Dauer von zwei Jahren gewählt. Der/die Vorsitzende und der/die Schriftführer/in werden in den Jahren mit ungerader Endzahl, die übrigen Vorstandsmitglieder in den Jahren mit gerader Endzahl gewählt.

Die Vorstandsmitglieder bleiben (außer bei Rücktritt) so lange im Amt, bis eine neue Person in das jeweilige Amt gewählt ist.

- (5) Der/die Vorsitzende, im Verhinderungsfall der/die stellvertretende Vorsitzende, beruft und leitet die Sitzungen des Vorstandes. Er/Sie ist verpflichtet, den Vorstand einzuberufen, wenn es das Vereinsinteresse erfordert oder aber wenn dies von der Mehrheit der Vorstandsmitglieder verlangt wird.
- (6) Der Vorstand ist beschlussfähig, wenn mindestens zwei Vorstandsmitglieder anwesend sind. Bei Beschlussfassung entscheidet die einfache Mehrheit der abgegebenen Stimmen.
- (7) Der Vorstand kann zur Wahrnehmung bestimmter Aufgaben Ausschüsse einrichten, die ihn bei der Erfüllung seiner Aufgaben unterstützen und beraten.
- (8) Bei Rücktritt eines oder mehrerer Vorstandsmitglieder, vertreten die verbleibenden Vorstandsmitglieder den Verein weiterhin, sofern die hierfür erforderliche Beschlussfähigkeit nach § 11 Abs. 6 gewährleistet ist. Ist das Bestehen der Beschlussfähigkeit bedroht oder nicht mehr gegeben, sind rechtzeitig geeignete Maßnahmen einzuleiten (z. B. Einberufen einer außerordentlichen Mitgliederversammlung, Bestellung eines Notvorstandes).

§ 12 Haftung des Vereins, der Organe und Mitglieder / Versicherungsschutz

- (1) Für den Verein ehrenamtlich tätige Personen und Organ- oder Amtsträger des Vereins, deren Vergütung 500,00 € pro Jahr nicht übersteigt, haften für von ihnen im Rahmen ihrer ehrenamtlichen Tätigkeit verursachte Schäden gegenüber dem Verein und seinen Mitgliedern nicht, es sei denn sie handelten vorsätzlich oder grob fahrlässig.
- (2) Ist ein Organ des Vereins einem anderen zum Ersatz eines in Wahrnehmung seiner Vorstandspflichten verursachten Schadens verpflichtet, so kann er von dem Verein die Befreiung von der Verbindlichkeit verlangen. Satz 1 gilt jedoch nicht, wenn der Schaden vorsätzlich oder grob fahrlässig verursacht wurde.
- (3) Der Verein haftet gegenüber seinen Mitgliedern im Innenverhältnis nur für vorsätzlich, nicht jedoch für

Satzung

in der Fassung vom 13.03.2020



fahrlässig verursachte Schäden, die diese bei der Ausübung der sportlichen Aktivitäten im Vereinsrahmen, bei Benutzung von Anlagen und Einrichtungen des Vereins oder bei sonstigen Vereinsveranstaltungen erleiden, soweit solche Schäden nicht ohnehin durch Versicherungen des Vereins abgedeckt sind.

- (4) Der Verein hat für die für ihn im Sinne der vorstehenden Regelungen tätigen Personen in angemessenem Umfang für eine Unfallversicherung und eine Haftpflichtversicherung zu sorgen, soweit angemessener Versicherungsschutz nicht bereits durch übergeordnete Verbände bereitgestellt wird.

§ 13 Kassenprüfung

Die ordnungsgemäße Buch- und Kassenführung des Vereins wird regelmäßig durch zwei von der Mitgliederversammlung gewählte Kassenprüfer/innen geprüft. Diese erstatten der Mitgliederversammlung einen Prüfungsbericht.

§ 14 Jugendordnung

- (1) Die Jugendgruppe kann von einem Jugendwart betreut werden. Er ist Hauptträger der gesamten Jugendarbeit.
- (2) Nur ein qualifiziertes Mitglied kann das Amt eines Jugendwartes übernehmen.
- (3) Der Jugendwart ist gegenüber dem Vorstand für seine Tätigkeit voll verantwortlich. Er wird nur von den Jugendlichen gewählt und von der Versammlung bestätigt.
- (4) Er hat die Aufgabe, Training und Wettkampf nach gültigen Richtlinien zu leiten, durchzuführen und zu überwachen.
- (5) Verstöße gegen die Jugendordnung können mit Verwarnung, in schweren Fällen mit Ausschluss aus dem Verein geahndet werden.

§ 15 Platzwart des Vereines

- (1) Der Platzwart hat für das Aussehen der Vereinsanlage zu sorgen. Dabei obliegt ihm auch der ordnungsgemäße Betrieb der Anlage.
- (2) Er ist verpflichtet, die Bogensportanlage in regelmäßigen Abständen zu mähen/mähen zu lassen und die Materialien zu pflegen bzw. gegebenenfalls zu erneuern. Dabei soll er vereinsinterne Hilfskräfte beteiligen. Dies entbindet nicht von einer Mitverantwortung jedes einzelnen Mitgliedes, Schäden umgehend zu melden oder selbst und sofort zu beheben.
- (3) Das Auf- und Abbauen der Scheiben, sowie

jegliche anfallenden Arbeiten unterstehen seiner Aufsicht und Entscheidung.

- (4) Der Platzwart hat keine Berechtigung, Zusagen an Dritte zu tätigen, die in vereinsorganisatorischer oder finanzieller Hinsicht nicht mit dem geschäftsführenden Vorstand besprochen wurde.
- (5) Die aktive Außensaison soll in der Regel den Zeitraum vom 01. April bis zum 30. Oktober des laufenden Jahres nicht überschreiten.

§ 16 Auflösung des Vereins

Wird der Verein durch die Mitgliederversammlung laut Vereinsatzung aufgelöst, fällt das verbleibende Vereinsvermögen dem Bogensport-Verband NRW (BVNW) zu, der es unmittelbar und ausschließlich für einen gemeinnützigen Zweck, insbesondere zur Förderung der Bogensportjugend des Bezirks 7 – Ostwestfalen – zu verwenden hat. Eine Aufteilung unter den Mitgliedern des Vereins ist ausgeschlossen.

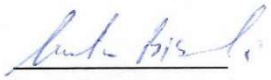
§ 17 Schlussbestimmung

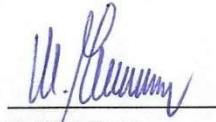
Der Vorstand ist ermächtigt, etwaige zur Genehmigung der Satzung und zur Eintragung des Vereins erforderliche formelle Änderungen der Satzung vorzunehmen.

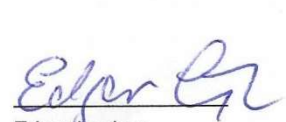
Die vorstehende Satzung wurde von der Mitgliederversammlung am 13.03.2020 in Löhne beschlossen.

Löhne, 13.03.2020


Hubertus Lübbesmeier
(Vorsitzender)


Martin Bisewski
(stellv. Vorsitzender)


Mathias Ewen
(Kassenwart)


Edgar Loeber
(Schriftführer)